

## **Stellungnahme Überörtliche Prüfung**

### **Stellungnahme zu TNr. III 1 Finanzanalyse:**

Nachdem die Aufstellung eines gesetzmäßigen Haushaltes für die Jahre 2023/2024 nur mit einer Bedarfszuweisung zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen sowie zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung und unter Berücksichtigung der Haushaltserleichterungen aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise gelungen ist, so ist die Aufstellung eines gesetzmäßigen Kreishaushaltes aus eigener Kraft für die Jahre 2025/2026 unmöglich. Dies war schon länger absehbar und seither haben sich die Rahmenbedingungen nicht verbessert, sondern eher weiter deutlich verschlechtert.

Zwar gibt es einen Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel aus Schlüsselzuweisungen und Ertrag Kreisumlage um 6% gegenüber dem Nachtrag 2024 im Jahr 2025. Die Aufwendungen steigen jedoch aufgrund verschiedener Ursachen deutlich schneller. Aufgrund der enormen Forderungen der Gewerkschaften in den vergangenen Jahren ist allein bei den Personalkosten eine zusätzliche Haushaltsbelastung in Höhe von 6,5 Mio. € gegenüber dem ursprünglichen Ansatz 2024 zu verzeichnen.

Das Hauptproblem für den Kreishaushalt stellen aber, wie in den Vorjahren, die ständig steigenden Belastungen im sozialen Bereich dar. Neben deutlich steigenden Aufwendungen für das Budget Jugendhilfe (+ 10,3 Mio. €) ist auch das Budget Soziales der Hauptkostentreiber (+ 7,9 Mio. €). Auch die Erhöhung der Umlage an den Kommunalen Sozialverband (+ 4,4 Mio. €) belastet den Haushalt des Landkreises Görlitz erheblich. Im Budget SGB II kommt es zu einem erhöhten Zuschussbedarf von 0,8 Mio. €. Hier liegt der Hauptgrund in einer weiteren Reduzierung der Hartz-IV-SoBeZ sowie eine Reduzierung der Weitergabe von Wohngeldeinsparungen des Landes durch Hartz IV. Insgesamt steigt damit der Zuschussbedarf für den gesamten sozialen Bereich um 23,4 Mio. € gegenüber dem Nachtrag 2024. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz 2024 aus dem Doppelhaushalt 2023/24 ist es eine Steigerung von 28,7 Mio. €. Diese Steigerungen sind durch den Kreis weder veranlasst noch nennenswert beeinflussbar oder gar kompensierbar. Aus heutiger Sicht ist damit die Aufstellung eines gesetzmäßigen Haushaltsplanes für die Jahre 2025/2026 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 aus eigener Kraft nicht möglich.

Durch die Landesdirektion Sachsen wurde dem Landkreis Görlitz mit Bescheid vom 13.11.2023 eine Bedarfszuweisung in Höhe von 40.008.941 EUR für die Jahre 2023 und 2024 in Aussicht gestellt. Davon waren 20.265.044 EUR für 2023 und 19.743.897 EUR für 2024 vorgesehen. Die Bedarfszuweisung wurde mit verschiedenen Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. Unter anderem wurde eine Nebenbestimmung erteilt, bis zum 31.12.2024 ein Haushaltsstrukturkonzept sowie eine mittelfristige Finanzplanung zu beschließen, welche den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes nach Maßgabe der § 72 Absatz 3 und 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) spätestens im Haushaltsjahr 2028 sicherstellen. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung soll rechtzeitig ein Gutachten zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung beauftragt werden. Für diesen Zweck wurde dem Landkreis Görlitz gemäß § 22a Nummer 1 Teilsatz 3 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) eine Bedarfszuweisung in Höhe von bis zu 200.000 EUR in Form eines verlorenen Zuschusses zur Förderung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung gewährt. Nach erfolgter Ausschreibung am 11.01.2024 wurde der Firma BSL Management GmbH am 04.04.2024 der Zuschlag erteilt, ein Gutachten mit Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung bis 31.10.2024 zu erstellen. Dieses Gutachten wurde den Kreisräten zum Kreistag am 11.12.2024 vorgestellt. Auf der Basis dieses Gutachtens wurde ein neues Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2025 – 2028 erarbeitet.

Selbst bei Umsetzung sämtlicher vom externen Gutachter erarbeiteten Vorschläge ist ein vollständiger Haushaltsausgleich aus eigener Kraft weder im Jahr 2025 noch bis 2028 auch nur ansatzweise möglich.

Dennoch hat der Landkreis im Haushaltsplan umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen. Ein wie vom Sächsischen Rechnungshof geforderter Haushaltsausgleich aus eigener Kraft ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen unrealistisch. Dies wurde im Abschlussgespräch seitens der Kreisverwaltung auch deutlich angesprochen. Die einzige Möglichkeit, mittelfristig wieder gesetzmäßige Haushalte aufstellen zu können, ist eine deutlich bessere Finanzausstattung der sächsischen Landkreise insgesamt und eine Eindämmung der ständigen Ausweitung der Sozialgesetzgebung des Bundes zu Lasten der Kommunen. Der Kreistag hat diesbezüglich mit seiner am 24. März 2025 verabschiedeten Resolution die entsprechenden Forderungen kommuniziert.

Mit dem Jahresabschluss 2024 wird der Landkreis Görlitz einen nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag (Überschuldung) ausweisen müssen. Dies ist zwar ein Verstoß gegen das geltende Haushaltsrecht, aber objektiv nicht zu vermeiden.

### **Stellungnahme zu TNr. III 2 Nicht erledigte Beanstandungen aus der vorangegangenen Prüfung:**

Die aufgeführten Beanstandungen wurden im Amt für Hoch- und Tiefbau sowie mit den beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros ausgewertet. Bei künftigen Baumaßnahmen werden die Folgerungen beachtet.

### **Stellungnahme zu TNr. III 3.4 Anpassungen von Satzungen:**

Die Satzungen werden in diesem Jahr angepasst.

### **Stellungnahme zu TNr. III 3.5 Verwaltungs- und sonstige Gebühren sowie Auslagenersatz:**

Die Angemessenheit der Verwaltungs- und sonstigen Gebühren sowie des Auslagenersatzes wird durch die Verwaltung des Landkreises Görlitz überprüft. Falls erforderlich werden die Satzungen bzw. deren Kostenverzeichnisse geändert.

### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2. Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – K 8638 - Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf Bw 5154 570:**

#### Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die vorbenannte Maßnahme wurde aufgrund des Hochwasserschadensereignisses 2010 notwendig. Das Bauvorhaben war Bestandteil des in 2011 bestätigten Maßnahmenplan zur Schadensbeseitigung. Zuwendungen für das Bauvorhaben erhielt der Landkreis über die Richtlinie Kommunaler Straßen- u. Brückenbauvorhaben vom 24. August 2010 zuletzt geändert durch die VVV vom 24. Mai 2012 des Freistaates Sachsen. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit 90% gefördert. Hierbei ist zu beachten, dass die zuwendungsfähigen Ingenieurkosten abhängig von den zuwendungsfähigen Baukosten der Stützmauer mit 14% und der Straße mit 10% waren.

Entgegen der ursprünglichen Annahme und weiteren Beratungen wurde für die Stützwand eine Instandsetzungsmaßnahme ausgeschrieben. Im Zuge der baulichen Umsetzung musste allerdings festgestellt werden, dass die Standsicherheit auch nach der Instandsetzung nicht gegeben sein wird.

In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde wurde die Ausführungsplanung für einen Ersatzneubau beauftragt.

Aufgrund der Änderungen in der baulichen Umsetzung wurden 2 Teilabschnitte gebildet. In dem bereits ausgeschriebenen 1. Teilabschnitt wurde z.B. der Regenwasserkanal erneuert und die gegenüberliegende Böschung gesichert. Diese Leistungen des 1. Teilabschnittes wurden als vorbereitende Maßnahmen für den späteren Ersatzneubau der Stützwand ausgeführt. Die Straße musste als Interimslösung zwischenzeitlich wieder hergestellt werden.

Während der Umsetzung des 1. Teilabschnittes wurden die Bauleistungen für den Ersatzneubau der Stützwand (2. Teilabschnitt) ausgeschrieben. Der 2. Teilabschnitt beinhaltet somit den Ersatzneubau sowie den Straßenbau einschließlich Gehweg und Bushaltestellen.

Die Umsetzung des 2. Teilabschnittes begann im April 2020. Im Juni 2020 erfolgte der Wechsel des Bearbeiters der Baumaßnahme als Bauherrenvertretung des Landkreises Görlitz. Die Baumaßnahme wurde während der Pandemiezeit (Corona) durchgeführt. Damit kam es zu erschwerten Bedingungen infolge von Einschränkungen wie z.B. krankheitsbedingten Ausfällen der Planungsbüros und Baufirmen, Lieferengpässen an Materialien, Mithilfe bei den Coronamaßnahmen durch die Mitarbeiter des Landratsamtes.

Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Dezember 2021 und die Restleistungen wurden im Juli 2022 abgeschlossen.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.2 Zuschlagschreiben:**

Bei der hier erfolgten vorzeitigen Auftragserteilung handelt es sich um ein Versehen der Bearbeiterin. Grundsätzlich wird die 10-Tagesfrist bei den Baumaßnahmen, deren Auftragswert 75.000€ netto überschreitet, von der Vergabestelle beachtet.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.3 Sicherheitsleistungen:**

1. Bei den Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften wird darauf geachtet, dass die Formulierungen den Bürgen des Auftragnehmers vollumfänglich in Anspruch nehmen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
2. Zum Zeitpunkt der Abnahme liegt die Schlussrechnung noch nicht vor. Entsprechend des Abnahmeprotokolls sind von der Firma noch Restleistungen zu erbringen, damit ist der Bauvertrag noch nicht endgültig erfüllt. Aus diesem Grund kann zu dem Zeitpunkt der Abnahme die Vertragserfüllungsbürgschaft (5% der Zuschlagssumme) noch nicht in die Gewährleistungsbürgschaft gewandelt werden. Die Gewährleistungsbürgschaften werden in Höhe von 3% der Schlussrechnung vereinbart.

Die Schlussrechnung wird von dem vertraglich gebundenen Ingenieurbüro und durch den Sachbearbeiter des Landratsamtes geprüft und weicht in den meisten Fällen von den monetären Forderungen des Auftragnehmers ab. In der Praxis ist eine 100%ige Schlussrechnungslegung selten.

Mit der Feststellung der Schlussrechnungssumme wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in die Gewährleistungsbürgschaft gewandelt. Ein entsprechender Einbehalt von der Schlussrechnung wird vermieden, da dieser nicht zuwendungsfähig ist. Die Zeitschiene zwischen der Schlussrechnungslegung und der Erstellung des Verwendungsnachweises ist oft nicht ausreichend, um erst einen Einbehalt geltend zu machen und zu einem späteren Zeitpunkt die Gewährleistungsbürgschaft zu fordern.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.4 Verbau von Rohrgräben und Aushubarbeiten:**

Der Inhalt dieser Position entspricht den Vorgaben des Standardleistungskataloges, der die Grundlage für die Erstellung der erschöpflichen Leistungsbeschreibung bildet. In dieser Position wird die Technologie dem Auftragnehmer überlassen, indem er die Aushubebene eigenständig festlegt. Entsprechend dem statischen Erfordernis kann auch, in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Breiten, der Leitungsgraben geböscht werden. Wird der Verbau in einer gesonderten Position ausgeschrieben, kann der Auftragnehmer erklären, dass er den Leitungsgraben ohne Verbau, aber mit einer Böschung herstellt. Dies führt zu Mengenerhöhungen über einen Nachtrag und damit evtl. zu Mehrkosten.

### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.5 Fehlerhafte Abrechnung der Bauleistungen:**

Die Überzahlung von insgesamt 15.432,22€ aus beiden Teilabschnitten wurde gegenüber der Firma mit einer Rechnung und einer entsprechenden Begründung geltend gemacht. Die Firma zahlte die Rückforderungen vollumfänglich zurück.

### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.6 Verwendungsnachweis vom 19.09.2022:**

#### 1. Teilabschnitt

Kosten der Baustellenfreimachung, -einrichtung u.-räumung, Verkehrssicherung, Umleitung, Beweissicherung müssen anteilig auf den nicht zuwendungsfähigen RW-Kanal berechnet werden. >> 10.712,21€

Der Regenwasserkanal, bei diesem Bauvorhaben, ist ein gemeindlicher Kanal. In diesen wird, neben dem Oberflächenwasser der privaten Grundstücke, auch das Oberflächenwasser der Straße eingeleitet. Für die Ableitung des Oberflächenwassers der Straße ist der Baulastträger der Straße zuständig. Mit der Einbindung des Oberflächenwassers der Straße in den gemeindlichen Kanal zahlte der Landkreis Görlitz die entsprechenden Pauschalen nach der ODR. Die Kosten für einen eigenen Kanal zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße bzw. die Kosten einer Fiktivkostenrechnung wären für den Landkreis deutlich höher ausgefallen. Hierdurch wurde das Verwaltungshandeln des Landkreises konsequent auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Da die Ableitung des Oberflächenwassers der Straße bei dieser Baumaßnahme über einen Kanal in die Vorflut verpflichtend für den Baulastträger ist, wären die Baustellenallgemeinkosten (siehe oben) für den Regenwasserkanal sowieso angefallen und sind damit zuwendungsfähig.

Baunebenkosten müssen aus den Bauleistungen entnommen und den BNK zugeordnet werden.

01.24.0001 Ausführungsplanung >> 4.056,58€

01.24.0002 Tragwerksplanung >> 13.281,39€

93.00.0007 Zusätzl. Planungsleistungen >> 4.640,93€

94.11.0001 Änderung Ausführungsplanung >> 19.776,41€

#### 2. Teilabschnitt

Baunebenkosten müssen aus den Bauleistungen entnommen und den BNK zugeordnet werden.

01.27.0002 TW-Planung Baugrubensicherung >> 2.785,99€

01.01.0007 Bürowagen des AG an- u. abfahren >> 545,89€

01.01.0010 Beweissicherung Baustellenbereich >> 952,48€

Bei einer Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde wurde uns mitgeteilt, dass die Ingenieurleistungen, die in dem Leistungsverzeichnis enthalten und somit Bestandteil des Bauvertrages sind, als Bauleistungen gewertet werden.

Diese Herangehensweise ist übliches Verwaltungshandeln und begründet sich auch in der RL KStB vom 24.8.2010 (Baunebenkosten)

III. 19.1 „Baunebenkosten...Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich im Weiteren aus Nummer 6.

I. 6.2.8 „...Planungskosten Dritter bis maximal 10 Prozent...“ HW 2010 Ersatzneubauten 14%

Damit erschließt sich, nach unserer Auffassung, grundsätzlich, dass Planungskosten, wenn sie durch den Baubetrieb (Zweiter) erfolgen, zu den Baukosten gezählt werden. Eine Änderung dieser Praxis würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Vorhabensträger durch die Bewilligungsbehörde entgegenstehen.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.7 Kostenbeteiligung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Olbersdorf:**

Die Gemeinde Olbersdorf wurde mit insgesamt 227.677,72€ lt. der getroffenen Vereinbarung und bereinigt auf die lt. Abschlussbericht der Bewilligungsbehörde festgesetzten Zuwendungen an der Baumaßnahme beteiligt. Die seitens des Landkreises in Rechnung gestellten Kosten an die Gemeinde Olbersdorf wurden durch diese vollumfänglich beglichen.

Die Überarbeitung des Verwendungsnachweises und die Überarbeitung der monetären Forderungen gegenüber der Gemeinde Olbersdorf können nur im Zusammenhang erfolgen.

Bei dieser Überarbeitung erfolgte die Berücksichtigung der Überzahlung an die ausführende Firma.

Aufgrund der nochmaligen Prüfung der Unterlagen musste festgestellt werden, dass seitens des Landratsamtes der 1. Teilabschnitt als Instandsetzungsmaßnahme betrachtet wurde. Allerdings sind teilweise Leistungen aus dem 1. Teilabschnitt eindeutig für den nachfolgenden Ersatzneubau der Stützmauer notwendig gewesen und somit diesem zuzuordnen sind. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde eine Neuberechnung angestellt und als Anhang beigefügt.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.8 Kosten für den Unterhalt der Stützmauer:**

Die Unterhaltungslasten an der Stützwand sind über die Baulast bereits entsprechend der Vereinbarung geregelt und teilen sich wie folgt auf:

- Gemeinde Olbersdorf  
der Gehweg auf der Kappe der Stützwand  
das Gewässer „Goldbach“ und damit der Kolkschutz an dem Fußpunkt der Stützmauer (ist über Gewässerunterhaltungspflicht geregelt)

- Landkreis Görlitz  
die Stützwand

Der Bedarf einer gesonderten Vereinbarung über diese Regelungen hinaus ist nicht gegeben. Aus Sicht des Landkreises ist eine Ablösegebühr über die Unterhaltungskosten gegenstandslos.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.2.9 Bilanzierung der Baumaßnahme:**

Die Bilanzierung der Baumaßnahme wurde geprüft. Mit dem nächsten offenen Jahresabschluss erfolgt die korrigierte Bewertung des Anlagevermögens.

#### **Stellungnahme zu TNr. III 4.3.3 Mehrkosten für die Überarbeitung von Ausführungsplanungen:**

1. Der Landkreis wird darauf achten alle Belange der Ausführung rechtzeitig zu erfassen und in die Ausführungsplanung einfließen zu lassen, um Überarbeitungen weitestgehend auszuschließen.

2. Eine Regulierung der Mehrkosten als Schaden über die Vermögenseigenschadenversicherung ist nicht möglich, da der Landkreis Görlitz die Versicherung zum 01.01.2015 gekündigt hat.

**Stellungnahme zu TNr. III 5.2 Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr – Freihändige Vergabe:**

Die Ausschreibung für die Beförderungsleistungen für den freigestellten Schülerverkehr wird momentan vorbereitet und soll Ende dieses Jahres erfolgen. Wirksam wird der Vertrag dann erst im Schuljahr 2026/2027.